

## Seniorenrat in Willstätt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat von Willstätt am 19. Oktober 2022 folgende Satzung des Seniorenrates als Satzung beschlossen:

### §1

#### Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen (Seniorinnen und Senioren) innerhalb der Gemeinde Willstätt ein. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung medialer Präsenz über die Arbeit des Seniorenrats und der Aktivitäten der Senioren innerhalb der Gemeinde;
  2. der Abbau von Barrieren für Senioren beim Zugang zum sozialen Zusammenleben innerhalb der Gemeinde;
  3. das Aufmerksam machen auf Probleme der Senioren innerhalb der Gemeinde;
  4. das Vertreten der Interessen der Senioren innerhalb der Gemeinde;
  5. Interessenvertretung der in der Gemeinde wohnenden Seniorinnen und Senioren für alle sie betreffenden Fragen;
  6. Sicherstellung der Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am kommunalen Geschehen;
  7. Beratung von Themen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die seniorenpolitische Relevanz haben;
  8. Förderung des Dialogs zwischen den Generationen und des generationenübergreifenden Zusammenlebens in der Gemeinde;
  9. Förderung des kulturellen und sozialen Zusammenlebens sowie die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten der Senioren untereinander und jüngerer und älterer Menschen miteinander; Vernetzung von in der Seniorenarbeit tätigen Einrichtungen, Initiativen und Institutionen;
  10. und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Seniorenrats und der Aktivitäten der Senioren innerhalb der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenrat der Gemeinde Willstätt ist Mitglied im Kreisseniatorenrat.

### §2

#### Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenrat gehören folgende Mitglieder an:
1. Je ein Mitglied aus jedem Ortschaftsrat der fünf Ortschaften der Gemeinde.  
Die Ortschaftsräte benennen hierzu jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

2. Je eine weitere Bürgerin oder einen weiteren Bürger aus jeder der fünf Ortschaften der Gemeinde. Die jeweiligen Ortschaftsräte benennen hierzu je eine Bürgerin oder einen Bürger aus ihrer Ortschaft.
  3. Jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Vereinen gemäß Buchstabe a bis j. Die Vertreter sind namentlich durch den jeweiligen Verein zu benennen.
    - a. DRK Eckartsweier
    - b. DRK Hesselhurst
    - c. DRK Legelshurst
    - d. Landfrauen Hesselhurst
    - e. Landfrauen Legelshurst
    - f. Landfrauen Sand
    - g. Freizeitabteilung SC Sand
    - h. Landfrauen Willstätt
    - i. VdK Legelshurst
    - j. VdK Willstätt-Sand
    - k. Verein Jung&alt - Für gegenseitige Hilfe e.V.
  4. Jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden. Die Vertreter sind namentlich durch den jeweiligen Kirchengemeinderat zu benennen.
  5. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister.
  6. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle Seniorenrat. Die Benennung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Alle Mitglieder werden jeweils für die Dauer einer gesamten Amtsperiode gemäß §3 benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seniorenrat aus, so wird für die Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied nach §2 Absatz 1 benannt.
- (3) Der Seniorenrat kann beschließen weitere Mitglieder zuzulassen, wenn dies den Satzungszwecken dient. Sollen diese Mitglieder dauerhaft dem Seniorenrat angehören, so sind diese zeitnah durch Satzungsänderung dauerhaft als Mitglieder zu verankern.

### §3

#### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit aller Mitglieder nach §2 Absatz 1 beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit orientiert sich an den Terminen der Kommunalwahl in Baden-Württemberg.
- (2) Die Mitglieder sind binnen 2 Monaten im Anschluss nach jeder Kommunalwahl zu benennen und durch den Gemeinderat durch Abstimmung zu bestätigen.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch den Gemeinderat. Sie endet durch vorzeitiges Ausscheiden oder spätestens mit Bestätigung der Nachfolgeratsmitglieder durch den Gemeinderat bei Beginn einer neuen Amtszeit.
- (4) Ersatzmitglieder nach §2 Absatz 2 beginnen ihre Amtszeit abweichend von Absatz 3 mit Benennung. Eine Bestätigung durch Abstimmung des Gemeinderats soll zeitnah erfolgen.

#### **§4**

##### **Vorsitz und Sprecher**

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Seniorenrats ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Willstätt.
- (2) Der Seniorenrat wählt für die Dauer einer Amtszeit zwei Sprecherinnen/Sprecher aus seiner Mitte. Sprecherin oder Sprecher kann werden, wer gemäß §2 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 Mitglied des Seniorenrats ist.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenrats und übt das Hausrecht aus. Sie/er beruft den Seniorenrat zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Abwesenheit während Sitzungen und bei deren Vorbereitung.
- (5) Die Sprecherinnen/Sprecher vertreten den Seniorenrat gleichberechtigt und je einzeln nach außen.

#### **§5**

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Seniorenrats wird von einer hauptamtlichen Kraft der Gemeinde Willstätt wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere
  1. die Verwaltung der Sach- und Finanzausstattung des Seniorenrats;
  2. die Organisation, Koordination und Protokollführung der Sitzungen des Seniorenrats;
  3. die Unterstützung des Seniorenrats bei der Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Projekten;
  4. und die Verwaltung des offiziellen Postfachs des Seniorenrats (Email und Brief).

#### **§6**

##### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenrats sind öffentlich.
- (2) Der Seniorenrat tagt an mindestens drei Sitzungen je Kalenderjahr. Eine Sitzung ist zusätzlich dann einzuberufen, wenn dies wenigstens 8 Mitglieder des Seniorenrats beantragen.
- (3) Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenrats sollen an den Ratssitzungen teilnehmen.
- (5) Der Seniorenrat bestimmt zu Beginn einer Sitzung eine Urkundspersonen für die Dauer der Sitzung.
- (6) Über den Verlauf einer Sitzung, die gefassten Beschlüsse und relevante Sachverhalte ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das jeweilige Protokoll ist binnen 2 Wochen der Urkundsperson vorzulegen. Diese gibt das Protokoll binnen einer Woche an die Geschäftsstelle zurück. Sodann wird das Protokoll an die Mitglieder verschickt.

- (7) Die Tagesordnung ermöglicht zu Beginn der Sitzung Fragen an den Seniorenrat durch Einwohnerinnen und Einwohner.
- (8) Tagesordnungspunkte müssen der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin zugegangen sein.

## §7

### Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn wenigsten 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Alle Mitglieder nach §2 Absatz 1 sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen.
- (6) Die Regelungen über die Befangenheit gemäß GemO gelten entsprechend.

## §8

### Sach- und Finanzausstattung

- (1) Der Gemeinderat stellt dem Seniorenrat im Rahmen der Haushaltberatungen der Gemeinde Willstätt ein Budget zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenrat stellt einen entsprechenden Haushaltsplan zur Verwendung des Budgets nach Absatz 1 auf. Das Budget muss für die nach §1 geregelten Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Das Budget kann für Arbeitsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation und Durchführung von Workshops, Referenten, Veranstaltungen, die Umsetzung von Projekten, die Investition in Sachmittel und die weitere Arbeit des Seniorenrats oder den Senioren der Gemeinde Willstätt dienender Sachverhalte eingesetzt werden.
- (4) Das Budget wird durch die Geschäftsstelle des Seniorenrats verwaltet. Dem Seniorenrat ist auf Anfrage Einblick in den aktuellen Stand von Budget, Sach- und Finanzausstattung zu gewähren.
- (5) Wird das Budget des Seniorenrats durch einen Sachverhalt überschritten oder liegt ein durch den Seniorenrat beschlossener Sachverhalt in der gemäß Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Kompetenz des Gemeinderats, so liegt das Beschlussrecht beim Gemeinderat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats herbeiführen.
- (6) Sachausstattung und Investitionen des Seniorenrats sind Eigentum der Gemeinde Willstätt. Die Gemeinde Willstätt überlässt dem Seniorenrat diese Sachausstattung und Investitionen zur uneingeschränkten Nutzung.
- (7) Spenden, die der Gemeinde Willstätt mit dem Spendenzweck „Seniorenarbeit“ oder einem anderen vergleichbaren Zweck zugehen, werden dem Seniorenrat zur Verfügung zugeordnet.
- (8) Der Seniorenrat hat das Recht, die Räume der Gemeinde Willstätt für seine Zwecke – insbesondere für seine Sitzungen und Veranstaltungen – zu nutzen.

**§9**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von §3 beginnt die erste Amtszeit nach Inkrafttreten. Die genannten Fristen orientieren sich entsprechend.

Willstätt, den 20.10.2022

Christian Huber  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 28. Oktober 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 28. Oktober 2022

Christian Huber  
Bürgermeister